



Gemeinde **Widnau**



Feuerschutzreglement

der Politischen Gemeinde Widnau

1. Januar 2022

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 5 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG), Art. 50 der Gemeindeordnung der Gemeinde Widnau und in Ausführung von Art. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG) folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Politischen Gemeinde Widnau.

II. Feuerschutzorgane

Art. 2 Besorgung des Feuerschutzes

Die Politische Gemeinde Widnau erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach den Vorschriften des kantonalen Rechts und der Vereinbarung über gemeinsame Organe des Feuerschutzes der Politischen Gemeinden Balgach, Diepoldsau, Widnau vom 21. Oktober 2011.

Art. 3 Feuerwehersatzabgabe

a) Grundsatz

Wer keinen Feuerwehrdienst leistet oder nicht mindestens 80 Prozent der für ein Dienstjahr vorgeschriebenen Übungen besucht hat, entrichtet für das betreffende Dienstjahr die gesamte Feuerwehersatzabgabe.

Die Feuerwehersatzabgabe ist vom 1. Januar des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt, und bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem das 49. Altersjahr vollendet wird, zu leisten.

Art. 4

b) Befreiung

Von der Feuerwehersatzabgabe befreit ist:

- a) wer während wenigstens 20 Jahren Feuerwehrdienst geleistet hat;
- b) der/die Ehegatte/Ehegattin oder der/die in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in, wenn der/die andere Ehegatte/Ehegattin oder der/die andere in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in die Feuerwehrpflicht erfüllt hat.

Art. 5

c) Bemessung

Die Feuerwehersatzabgabe beträgt höchstens 10 Prozent der einfachen Steuer vom steuerpflichtigen Einkommen und mindestens Fr. 50.– und höchstens Fr. 700.– je Jahr. Die Höhe der Feuerwehersatzabgabe wird vom Gemeinderat festgelegt.

Auf den Bezug der Feuerwehersatzabgabe wird verzichtet, wenn sie den Betrag von Fr. 50.– nicht erreicht.

III. Schlussbestimmungen

Art. 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerschutzreglement vom 6. September 2011 wird aufgehoben.

Art. 7 Vollzugsbeginn

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde erlassen am
19. Oktober 2021

POLITISCHE GEMEINDE WIDNAU

GEMEINDERAT WIDNAU

Die Gemeindepräsidentin:

Christa Köppel

Die Gemeinderatsschreiberin:

Katja Hutter

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 4. November 2021
bis 15. Dezember 2021.